



Aarau, 3. Juli 2017  
GV 2014 - 2017 / 390

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

### IBAAarau Wärme AG, Konzessionsvertrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Die IBAarau Wärme AG realisiert mehrere Wärme- und Kältezentralen mit den dazugehörigen Leitungsnetzen auf dem Stadtgebiet. Neben den bereits realisierten Wärme-/Kältezentralen Kasinogarten und Torfeld ist eine weitere in der Telli geplant. Die IBAarau Wärme AG leistet damit ihren Beitrag zur Umsetzung der Energieziele der Stadt. Das diversifizierte Angebot an Erdgas- und Wärmedienstleistungen wird seit dem 1. September 2012 unter der neugegründeten IBAarau Wärme AG zusammengefasst. Die IBAarau Erdgas AG wurde aufgelöst.

Der öffentliche Grund ist einem stetig steigenden Nutzungsdruck durch Werkleitungen verschiedenster Anbieter von Dienstleistungen (Telekommunikation) und Energieversorgern ausgesetzt. Der Untergrund von vielen Strassenzügen auf dem Stadtgebiet ist bereits heute überfüllt mit Werkleitungen. Für neue Trassen besteht nur noch sehr wenig Platz. Es ist das Ziel, den verfügbaren Raum an öffentlichen Flächen zu bewirtschaften und damit eine bessere Ausnutzung zu erreichen. Die IBAarau Wärme AG wird künftig noch mehr Fernwärme und -kälte liefern. Dafür sind zusätzliche Leitungstrassen mit grossen Abmessungen über grosse Distanzen erforderlich.

Als rechtliche Grundlage für die Benutzung des öffentlichen Grunds dienen die §§ 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie das heute auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aarau (noch) geltende Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991. Gemäss § 103 Abs. 1 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. § 105 BauG regelt sodann, dass die Rechtsverhältnisse an dauernden, fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen auf dem Gebiet von Strassen durch Verleihung geordnet werden (Abs. 1). Das geltende Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991 soll durch ein neues, zeitgemässes Reglement ersetzt werden. Ein solches befindet sich zurzeit in Überarbeitung (Reglementsentwurf). Im Reglementsentwurf über die Nutzung des öffentlichen Grundes sind unter anderem einmalige Nutzungsgebühren für Werkleitungen im öffentlichen Untergrund, welche nicht durch eine Konzession geregelt sind, vorgesehen. Das künftige Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes bietet auch die Möglichkeit, mit den Werkeigentümern die Nutzung des öffentlichen Grundes über separate Verträge (Konzessionen) zu regeln.



Die Nutzungen des öffentlichen Grundes durch die IBAarau Trinkwasser AG und die IBAarau Strom AG sind bereits mit Konzessionen geregelt. Ein Entwurf eines Konzessionsvertrags mit der seinerzeitigen IBAarau Erdgas AG lag mit Datum vom 2. Juli 2001 vor, wurde damals jedoch nicht unterzeichnet, da die IBAarau Erdgas AG die Gleichbehandlung aller versorgten Gemeinden anstrebte. Eine Umfrage zum Bedarf nach einer Konzession bei allen Gemeinden im Versorgungsgebiet der IBAarau Erdgas AG unter der Federführung der Gemeinde Rohr im Jahre 2002 ergab, dass mit Ausnahme der Stadt Aarau kein Bedarf nach einem Konzessionsvertrag für das Erdgasnetz bestand.

Mit der Gründung der IBAarau Wärme AG im September 2012 ist der Wunsch nach einer Regelung mittels Konzession wieder aktuell geworden. Aus diesem Anlass erarbeiteten das Stadtbauamt (SBA), die damalige Abteilung Finanzen und Liegenschaften (FL; heute Abteilung Finanzen) sowie die IBAarau Wärme AG einen Konzessionsentwurf. Diesem Entwurf stimmte der Stadtrat am 31. Oktober 2016 zu. Der Konzessionsentwurf wurde in der Folge dem Verwaltungsrat der IBAarau AG zur Genehmigung zugestellt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 teilte der Verwaltungsrat der IBAarau AG seine Zustimmung zum Konzessionsvertrag dem Stadtrat mit (Anhänge 1 und 2).

## 2. Ablauf der Konzessionserteilung

Frühling - Sommer 2015	SBA, FL sowie die IBAarau Wärme AG erarbeiteten zusammen den Konzessionsvertragsentwurf
21. Mai 2015	Verwaltungsrat (VR) der IBAarau AG diskutierte den Konzessionsvertragsentwurf ohne Beschluss
Sommer - Herbst 2016	Bereinigung Konzessionsvertrag
31. Oktober 2016	der Stadtrat heisst den Konzessionsvertragsentwurf gut
4. Mai 2017	der VR IBAarau AG stimmte dem Konzessionsvertrag zu
Sommer 2017	Entscheid Einwohnerrat über die Konzession
Sommer - Herbst 2017	Unterzeichnung Konzessionsvertrag (vorbehältlich der Zustimmung des Einwohnerrats)

## 3. Konzession

### 3.1 Allgemeines

Der vorliegende Entwurf wurde von der IBAarau Wärme AG sowie den Abteilungen SBA und FI unter fachlicher Beratung durch Dr. iur. Michael Pflüger, Fürsprecher, Bern, erarbeitet.

### 3.2 Zuständigkeiten und Gebührenregelung

Der Abschluss von Konzessionsverträgen liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Stadtrats. Wird aber nicht nur eine Sondernutzungskonzession für die Benützung des öffentlichen Grundes eingeräumt, sondern der Konzessionärin auch eine öffentliche Aufgabe übertragen, ist der Konzessions-



vertrag durch den Einwohnerrat zu genehmigen (§ 20 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz). So geschehen ist dies im Rahmen der rechtlichen Verselbständigung der Industriellen Betriebe Aarau betreffend Elektrizität und Wasser; hier wurde die öffentliche Erschliessungspflicht für das Gemeindegebiet mit Elektrizität und Wasser (vgl. Art. 19 Abs. 1 RPG) auf die IBA Elektrizitätsversorgung AG und die IBA Wasserversorgung AG übertragen. Im Bericht Binder&Partner vom 2. August 1999 zur Umwandlung der Industriellen Betriebe Aarau in Aktiengesellschaften wurde zum Thema Gas festgehalten, dass der Stadtrat Aarau die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Gasversorgung durch Verleihung ordnen wird (vgl. § 105 BauG). Weil der Stadtrat aber nur zuständig ist, wenn es sich nicht um die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe handelt, ist davon auszugehen, dass die Versorgung mit Gas wie auch mit Fernwärme und Fernkälte nicht unter den Begriff der öffentlichen Aufgabe fällt (keine Erschliessungspflicht und dadurch noch keine Kompetenz des Einwohnerrats begründet würde).

Die Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds stellt hingegen eine Sondernutzungsgebühr, eine Kausalabgabe, dar. Die wesentlichen Elemente einer Kausalabgabe sowie der Rahmen und die Höhe der Abgabe müssen in einem vom Einwohnerrat erlassenen Reglement enthalten sein. Hierzu bestimmt das heute auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aarau noch geltende Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991 (noch unter dem alten, allerdings gleichlautenden BauG erlassen) in dessen § 2 Abs. 1, dass jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung einer Gemeindestrasse der Bewilligung durch den Stadtrat bedarf. Für den Sondergebrauch an einer Gemeindestrasse ist der Stadt eine Gebühr nach Massgabe des Tarifs im Anhang zu entrichten (§ 5 Abs. 1). Die Verlegung von Leitungen im Strassenraum findet sich in diesem Tarif allerdings nicht. Der Stadtrat ist aber ermächtigt, für im Reglement nicht geregelte Beanspruchungen der Verwaltung und der Strassen generell oder im Einzelfall die Gebühren nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs festzusetzen (§ 12 Abs. 1). In Würdigung besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat eine Gebühr teilweise oder ganz erlassen (§ 11 Abs. 1). Das Problem ist vorliegend, dass Konzessionsgebühren kostenunabhängig sind. Alleinige Richtschnur für die Festsetzung der Konzessionsabgabe durch den Stadtrat ist damit der Vorteilsausgleich gemäss § 12 Abs. 1 und, da allgemein geltend, das Äquivalenzprinzip (Verhältnismässigkeit). Ob damit aber die wesentlichen Elemente für die Konzessionsgebühr ausreichend im einwohnerrätlichen Reglement festgeschrieben sind, ist fraglich. Daher ist vorliegend im Sinne der Rechtssicherheit ein von der Legislative genehmigter, dem Referendum unterstehender Konzessionsvertrag abzuschliessen.

Soll die für die Konzession von der IBA Wärme AG zu bezahlende Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältzt werden, bedarf dies ebenfalls einer genügend bestimmten gesetzlichen Grundlage, also einer Grundlage in einem einwohnerrätlichen Reglement oder mindestens in einem vom Einwohnerrat genehmigten, dem fakultativen Referendum unterstehenden Vertrag (das Risiko, dass die Endverbraucher die von ihnen eingeforderte überwältzte Konzessionsabgabe mit der Begründung einer mangelhaften gesetzlichen Grundlage zurückfordern, liegt bei der IBA Wärme AG).



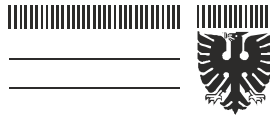
### 3.4 Bedürfnis

Bauarbeiten in den öffentlichen Strassen erfordern vom Stadtbauamt die Zustimmung in Form einer Aufbruchbewilligung. Mit der Aufbruchbewilligung werden bautechnische, terminliche und bei Bedarf auch zum Baumschutz oder zu anderen Themen Auflagen gemacht. Im Zuge der Erteilung der Aufbruchbewilligung können auch Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Untergrundes erhoben werden, sofern der Bewilligungsnehmer nicht über eine Konzession mit der Stadt verfügt. Aufbruchgesuche werden in der Regel durch die IBAarau Strom AG, die IBAarau Trinkwasser AG und die Swisscom gestellt. Die IBAarau Strom AG und die IBAarau Trinkwasser AG haben eine Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit der Stadt. Die Swisscom verfügt über einen Grundversorgungsauftrag des Bundes und benötigt keine Konzession mit den Gemeinden. Im Falle der Swisscom ist die Nutzung des öffentlichen Grundes im Fernmeldegesetz (FMG) geregelt. Die IBAarau Wärme AG, ehemals IBAarau Erdgas AG, verfügt über keine Konzession. Die Arbeiten am Erdgasnetz dienen der Erhaltung und Erneuerung des bestehenden Netzes und den bestehenden Hausanschlüssen. Das Erdgasnetz wurde in den letzten Jahren sehr bescheiden erweitert. Eine Konzession war zwar von Seiten Stadt wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Mit der Erweiterung des Geschäftsfeldes mit Wärme- und Kälteversorgung und den damit ausgelösten grossen Investitionen in neue Leitungsnetze wird eine Konzession für die Nutzung des öffentlichen Untergrundes nötig. Sowohl die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsflächen als auch die IBAarau Wärme AG sehen in einer Konzession Vorteile. Die Stadt bei der Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes und die IBAarau Wärme AG in der Rechtssicherheit, welche aus einer Konzession hervorgeht.

### 3.5 Konzessionsgebühr

Bei der Wärme- und Kälteversorgung steht die IBAarau Wärme AG in Konkurrenz mit anderen Energieträgern. Eine Konzessionsabgabe auf Wärme und Kälte zum heutigen Zeitpunkt macht das Wärmegeschäft in den ersten Jahren, bis die Anschlussdichte genügend hoch sein wird, noch weniger rentabel und, falls die IBAarau Wärme AG die Konzessionsabgabe auf die Kunden überwälzen würde, noch weniger attraktiv und wettbewerbsfähig.

Die Aufbruchbewilligungen für den Leitungsbau für die Wärme- und Kälteversorgung wurden bisher jeweils unter dem Vorbehalt erteilt, dass mit der IBAarau Wärme AG ein Konzessionsvertrag in absehbarer Zeit zustande kommen wird. Auf Benutzungsgebühren wurde bis zum Vorliegen dieser Konzession vorerst verzichtet. Die Frage der Benutzungsgebühr sollte mit der Konzession und einer entsprechenden Konzessionsabgabe beantwortet werden. Die Nutzung des öffentlichen Grundes mit Leitungen ist so lange unproblematisch, als genügend Platz vorhanden ist. Der Untergrund vieler Strassen auf dem Stadtgebiet ist jedoch heute voll ausgenutzt. Zum Teil liegen die Leitungen bereits übereinander. Müssen künftig bestehende Leitungen repariert oder ersetzt werden, schlagen die engen Platzverhältnisse mit happigen Mehrkosten zu Buche. Speziell davon betroffen sind die Abwasserentsorgungsleitungen. Dafür zuständig ist die Stadt Aarau (über Gebühren finanziert). Verschärfend kommt dazu, dass die Leitungsführung der Wärme- und Kälteversorgung sehr breit ausfällt. Das Versorgungssystem funktioniert im Vor- und Rücklauf und erfordert deshalb je zwei Rohre pro Medium. Das wiederum hat einen Platzbedarf von 2.00 m bis



2.50 m zur Folge. Im zurzeit in Erarbeitung stehenden Reglementsentwurf über die Nutzung des öffentlichen Grundes sind unter anderem einmalige Nutzungsgebühren für Werkleitungen im öffentlichen Untergrund, welche nicht durch eine Konzession geregelt sind, vorgesehen. Das künftige Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes ist jedoch auf kleinere, private Nutzungen ausgelegt und kann nicht für Versorger mit grossen Leitungsnetzen angewendet werden. Es bietet den Werkleitungseigentümern aber die Möglichkeit, die Nutzung des öffentlichen Untergrundes über separate Verträge (Konzessionen) zu regeln. Eine Konzession würde die IBAarau Wärme AG von diesen einmaligen Gebühren befreien. Auch die IBAarau Strom AG und die IBAarau Trinkwasser AG zahlen jährliche Konzessionsgebühren an die Stadt. Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine adäquate Konzessionsgebühr, wie sie im Konzessionsvertrag vorgesehen ist, durchaus vertretbar ist.

Art. 11 des Konzessionsvertrags sieht eine Abgabe von 0.05 Rp./kWh, maximal jedoch 2'500 Franken pro örtliche und wirtschaftliche Verbrauchsstätte vor. Die EWL Energie Wasser Luzern dienten als Vergleichsbasis. Auf die Konzessionsabgabe für Wärme und Kälte wird bis 31. Dezember 2029 verzichtet. Die Konzessionsabgabe für Erdgas erfolgt ab dem 1. Januar 2018.

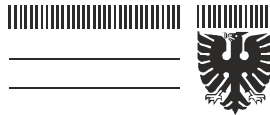
Gemäss Berechnungen der IBAarau Wärme AG, basierend auf dem durchschnittlichen Erdgasabsatz der Jahre 2012–2014, würde die Konzessionsabgabe für Erdgas an die Stadt Aarau bei 0.05 Rp./kWh rund 78'400 Franken betragen. Würden alle von der IBAarau Wärme AG versorgten Gemeinden (ohne Wynagas) gleiche Konzessionen abschliessen, wäre die totale Konzessionsabgabe 185'700 Franken. Der Anteil der Stadt daran würde ca. 42 % (ca. 160 GWh/a) betragen.

Für die Wärme- und Kältelieferung von ca. 110 GWh/a (88 GWh Wärme, 22 GWh Kälte) für Aarau – ohne Stadtteil Rohr – prognostiziert die IBAarau Wärme AG ab 2030 zusätzliche Konzessionsabgaben in der Höhe von ca. 55'000 Franken. Bis 2030 dürfte sich die Erdgaslieferung aber etwas reduzieren. Gründe dafür sind die Substitution von Erdgas durch Fernwärme einerseits und bessere Energieeffizienz andererseits.

Als grobe Schätzung für die zukünftigen Konzessionserträge für Erdgas sowie Wärme- und Kältelieferungen ab dem Jahr 2030 kann deshalb von etwa 110'000 Franken bis 130'000 Franken (Schätzung IBAarau Wärme AG) pro Jahr ausgegangen werden.

### **3.6 Vergleich mit anderen Städten und Werken**

Einen Vergleich mit anderen Städten und Werken hat die IBAarau Wärme AG als Grundlage für ihren Vorschlag beigezogen. Die Fragestellung der IBAarau Wärme AG lautete: Gibt es Konzessionsverträge ja/nein, falls ja mit oder ohne Konzessionsabgabe? Fazit der IBAarau Wärme AG: Es kommen fast alle denkbaren Modelle vor. Es gibt Versorger mit und ohne Konzessionsverträge, wo Verträge existieren, gibt es solche mit oder ohne Konzessionsabgabe. Wo Konzessionsabgaben geschuldet sind, fallen sie bescheiden aus (etwa Energie Wasser Luzern, welche eine Konzessionsabgabe von etwa 0.05 Rp./kWh entrichtet). Höher war die Abgabe unter den verglichenen Städten/Werken nur in Chur. Dort ist eine Konzessionsabgabe von 0.10 bis 0.20 Rp./kWh geschuldet, wobei die Fernwärme von einer Abgabe befreit ist.



#### **4. Der Konzessionsvertrag**

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur ESAK-Initiative (Energienstadt Aarau konkret) haben sich die Aarauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 11. März 2012 für die 2000-Watt- und 1-Tonnen-CO<sub>2</sub>-Gesellschaft ausgesprochen. Am 28. Januar 2013 hat der Stadtrat sodann den kommunalen Energieplan Aarau verabschiedet, welcher die Wärmeversorgung des Siedlungsgebietes mit dem Ziel koordiniert, ein wirtschaftlich und ökologisch optimiertes Versorgungssystem zu schaffen.

Damit die Ziele erreicht werden können, müssen erneuerbare Energien nutzbar gemacht werden. Die IBAarau baut deshalb auf städtischem Gebiet in den nächsten Jahren mehrere Wärme- und Kälteverbünde. Dafür sind Investitionen in der Höhe von rund 130 Mio. Franken erforderlich. Der Vertrag (Konzession) soll für die Parteien die nötige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit schaffen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte aus dem Konzessionsvertragsentwurf beschrieben. Detaillierte Angaben dazu können der Beilage zur Einwohnerratsbotschaft entnommen werden.

##### **4.1 Wesentliche Punkte des Konzessionsvertrag**

###### **I. GRUNDLAGEN**

Es werden der Zweck der Konzession und die verwendeten Ausdrücke rund um die Wärme- und Kälteversorgung definiert und umschrieben.

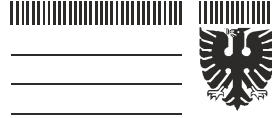
###### **II. VERSORGUNGSRECHT DER IBAARAU**

Unter dem Kapitel II. werden der Nutzungsanspruch der IBAarau Wärme AG und der Versorgungsanspruch der Stadt geregelt. Das Versorgungsgebiet und der Versorgungsumfang werden definiert und die Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Betreiberin (IBAarau Wärme AG) umschrieben.

Die IBAarau Wärme AG erhält das Recht, auf eigene Rechnung und Gefahr das gesamte Gemeindegebiet mit Gas, Wärme und Kälte zu versorgen. Die Stadt verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags ohne Einverständnis der IBAarau weder Gas, Wärme oder Kälte in eigenen Anlagen zu produzieren und Dritte damit zu beliefern, noch Dritte mit der Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung zu beauftragen. Der Stadt steht das Recht zu, die Erweiterung des Versorgungsgebiets zu verlangen.

###### **III. NUTZUNGSRECHT AM ÖFFENTLICHEN GRUND**

Es geht um den Umfang der Nutzung des öffentlichen Raumes sowie die Modalitäten der Bewilligungen vor Baubeginn und Anforderungen an die Instandsetzungsarbeiten nach



Abschluss der Werkleitungsarbeiten. Die Koordination zwischen der Stadt und der IBAarau Wärme AG bei Bauarbeiten wird geregelt sowie die Eigentumsverhältnisse an Bauten und Anlagen.

Die vorgeschlagene Konzessionsabgabe wird hergeleitet und festgelegt sowie die Zahlungsmodalitäten werden definiert. Die IBAarau entrichtet der Stadt während der Dauer der Konzession und für sämtliche darin enthaltenen Rechte jährlich eine verbrauchsabhängige Abgabe. Als Basis dient die jährliche an Kunden gelieferte Energiemenge in kWh. Die Entschädigung beträgt 0.05 Rp./kWh, maximal jedoch CHF 2'500 pro örtliche und wirtschaftliche Verbrauchsstätte und Kalenderjahr. Für Wärme und Kälte ist erst ab dem Jahr 2030 eine Abgabe geschuldet.

Gemäss Berechnungen der IBAarau Wärme AG würde die Konzessionsabgabe für Erdgas an die Stadt Aarau rund 78'400 Franken betragen. Für die Wärme- und Kältelieferung ab 2030 ca. zusätzlich 55'000 Franken.

#### **IV. WEITERE PFLICHTEN**

Es geht um die Forderung der Versorgung sowie Versorgungssicherheit, den Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes und die Entschädigungspflicht bei Stilllegungen der Anlagen für die Wärme- und Kälteversorgung

Die IBAarau stellt einen geordneten und sicheren Versorgungsbetrieb sicher und ist verantwortlich für den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung des gesamten Leitungsnetzes (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen) und der zugehörigen Einrichtungen.

#### **V. HAFTUNG**

Es geht um die Grundlagen der gegenseitigen Haftung sowie dem Versicherungsschutz der IBAarau Wärme AG.

#### **VI. ÜBERTRAGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES**

Kapitel VI. regelt eine mögliche Konzessionsübertragung

#### **VII. BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

Kapitel VI. regelt die Beendigung des Konzessionsvertrages. Der Konzessionsvertrag wird auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen und läuft bis am 31. Dezember 2068. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag jeweils auf Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 20 Jahren vorzeitig zu beenden.



## VIII. TEILNICHTIGKEIT UND VERTRAGSERGÄNZUNG, VERTRAGSÄNDERUNGEN

Erweisen sich einzelne Klauseln dieses Vertrages als nichtig, so können die Vertragsparteien über Vertragsergänzung verhandeln. Das Kapitel definiert die Regeln dafür.

## IX. STREITIGKEITEN

Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vorerst eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Das Kapitel IX. definiert die Regeln und die weitere Gerichtsbarkeit bei Uneinigkeit vor dem Schiedsgericht.

## X. IN-KRAFT-TRETEN

Der vorliegende Vertrag tritt vorbehältlich eines zustimmenden, rechtskräftigen Einwohnerratsbeschlusses auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

### 5. Rückmeldung VR IBAarau AG

Der Verwaltungsrat der IBAarau hat an seiner Sitzung vom 25. November 2016 die Geschäftsleitung beauftragt, die Anfrage des Stadtrates zustimmend zu beantworten mit der Präzisierung, dass die Konzessionsabgabe auf Gas vertragsgemäss (Art. 11, Abs. 5) erst nach rechtsgültigem Beschluss und daher frühestens per 1. Januar 2018 erhoben resp. entrichtet werden kann. Voraussetzung dazu ist aber, dass der finale Beschluss der Legislative noch bis Ende Oktober 2017 vorliegt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 teilte der Verwaltungsrat der IBAarau AG dem Stadtrat seine Zustimmung zum Konzessionsvertrag mit.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

#### **A n t r a g :**

Der Einwohnerrat möge dem Konzessionsvertrag über die Nutzung des öffentlichen Untergrundes mit der IBAarau Wärme AG zustimmen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech  
Stadtpräsidentin

Daniel Roth  
Stadtschreiber





Anhang:

1. Konzessionsvertrag (Version 12. April 2017)
2. Schreiben vom 4. Mai 2017 Verwaltungsrat der IBAarau AG, Zustimmung zum Konzessionsvertrag